

INHALT

| Nr. | | Seite |
|-----------------------------------|--|-------|
| 1. 23. V. 85 III ZR 10/84 | Haben sich außerhalb des Enteignungsverfahrens der Eigentümer und die Gemeinde in einem notariellen Vertrag nur über die Übertragung des zur Durchführung eines Bebauungsplans beanspruchten Grundeigentums geeinigt, so ist auch im Bereich des Bundesbaugesetzes hinsichtlich der Höhe der Entschädigung ein gesondertes Entschädigungsfeststellungsverfahren vor der Enteignungsbehörde statthaft. | 1 |
| 2. 23. V. 85 IX ZR 132/84 | a) § 717 Abs. 2 ZPO und vergleichbare Vorschriften der Zivilprozeßordnung sind nicht entsprechend anwendbar, wenn sich eine einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung nach § 771 Abs. 3 ZPO nachträglich als ungerechtfertigt erweist. b) Jedenfalls bei nur leicht fahrlässiger Verkennung der Rechtslage haftet der Widerspruchskläger auch nicht nach § 823 Abs. 1 BGB für den dem Vollstreckungsgläubiger infolge der Einstellung entstandenen Schaden. | 10 |
| 3. 5. VI. 85 VIII ZR 135/84 | Der Senat eines Oberlandesgerichts ist nicht ordnungsgemäß besetzt, wenn ein Hilfsrichter mitwirkt, der bereits als Richter für eine Planstelle am Oberlandesgericht erprobt und als geeignet befunden wurde und nur deswegen erneut als Hilfsrichter tätig wird, weil die Justizverwaltung ihn wegen einer allgemeinen Beförderungssperre nicht in eine Planstelle am Oberlandesgericht einweisen konnte. | 22 |
| 4. 10. VI. 85 III ZR 3/84 | Wenn in einem durch rechtskräftiges Verwaltungsgerichtsurteil bestätigten straßenrechtlichen Planfeststellungsbeschluß eine angemessene Ersatzzufahrt (§ 8 a Abs. 4 FStrG) vorgesehen und damit die gesetzliche Voraussetzung für einen Anspruch auf Entschädigung in Geld abgelehnt wird, sind die Zivilgerichte gehindert, unter enteignungsrechtlichen Gesichtspunkten eine Entschädigung zuzusprechen. | 28 |

5.
12. VI. 85
VIII ZR 148/84
- a) Wird ein auf unbestimmte Dauer geschlossener kündbarer Teilamortisationsvertrag im Sinne des Erlasses des Bundesministers der Finanzen vom 22. Dezember 1975 - IV B 2 - S 2170 - 161/75 vom Leasingnehmer vertragsgemäß gekündigt, bevor durch Zahlung der vereinbarten Leasingraten die mit der Beschaffung des Leasingobjekts verbundenen Gesamtkosten des Leasinggebers einschließlich des kalkulierten Gewinns ausgeglichen sind, so behält der Leasinggeber Anspruch auf volle Amortisation der Gesamtkosten einschließlich des kalkulierten Gewinns; das Erfüllungsinteresse ist, falls es an einer wirksamen vertraglichen Regelung fehlt, konkret zu berechnen.
- b) Kündigt der Leasinggeber einen auf unbestimmte Dauer geschlossenen kündbaren Teilamortisationsvertrag wegen Zahlungsverzugs des Leasingnehmers gemäß § 554 BGB, so wird sein Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung der Höhe nach durch das Erfüllungsinteresse bei vertragsgemäßer Beendigung bestimmt; der Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung ist, falls es an einer wirksamen vertraglichen Regelung fehlt, konkret zu berechnen.
- c) Zur Frage der Anrechnung des Erlöses aus der Verwertung des Leasingobjekts auf den Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung bei außerordentlicher Kündigung eines Teilamortisationsvertrages durch den Leasinggeber. 39
6.
18. VI. 85
VI ZR 234/83
- a) Nimmt der Patient das Angebot des Krankenhausträgers auf die Wahlleistung »gesondert berechenbare ärztliche Leistungen« (§ 6 Satz 4 BPFIV) an, schuldet mangels ausdrücklicher anderweitiger Regelung auch der Krankenhausträger diese Leistungen und hat vertraglich und deliktisch für Fehler in diesem Bereich mit einzustehen.
- b) Es stellt ein haftungsbegründendes Organisationsverschulden des Krankenhausträgers dar, wenn der zu fordernde Standard der anästhesiologischen Leistungen auch bei ärztlicher Unterversorgung der Anästhesie nicht durch klare Anweisungen an die Ärzte gewährleistet ist. 63
7.
19. VI. 85
IVa ZR 114/83
- Kennt der Pflichtteilsberechtigte zwar die ihn enterbende Verfügung von Todes wegen, erfährt aber kurze Zeit danach von einer weiteren Erklärung des Erblassers, durch die - allem Anschein nach - die Enterbung später wieder aufgehoben worden ist, dann fällt damit die frühere Kenntnis von der enterbenden Verfügung fort; auch der bis dahin bereits abgelaufene Teil der Verjährungsfrist ist als nicht abgelaufen anzusehen. 76

Bücher

HEFT 1

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES
HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN DES
BUNDESGERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWALTSCHAFT

ENTSCHEIDUNGEN
DES BUNDESGERICHTSHOFES
IN ZIVILSACHEN

95. BAND

15277

1. A



1985

CARL HEYMANNS VERLAG KG
KÖLN · BERLIN